

Sächsische Staatszeitung

Zeitweise Nebenblätter: Hollammer-Beilage, Synodal-Beilage, Beiträge der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landeskulturrentenkant, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstelle von Hopfenzubereitungen.

Befragt mit der Oberleitung (und preußischen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 79.

Sonnabend, 5. April nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Besuch durch die Geschäftsstelle, Große Auguststraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 Pf. vierfachlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erhält nur Verlag. — Ansprechpartner: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574. — Postscheckkonto Nr. 26966.

Kündigung: Die 1-spaltige Grundseite über den Raum im Anfangsteil 60 Pf., die 2-spaltige Grundseite über den Raum im mittleren Teil 1 R. 20 Pf., unter Einschluß 2 R. Preissenkung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/2 10 Uhr.

Amtlicher Teil.

Genehmigte Sammlungen und genehmigter Vertrieb von Gegenständen.

Name des Unternehmers	St. des Unternehmers	Kriegswohlfahrtsgüter	Bezirk und Zeit	Genehmigungsbörde
Stadtteil zu Benig	Benig	Förderung der Sammlung und der Bezugnahme des Kriegswahrzeichen zugunsten der örtlichen Kriegswohlfahrtspflege	Stadtbezirk Benig bis mit 30. Juni 1919	Kreisb. Leipzig
Frauenhilfsverein zu Neuschönfeld	Leipzig-Neuschönfeld	Haussammlung zugunsten der Kinderbewahranstalt des Vereins	Stadtbezirk Leipzig bis mit 30. Juni 1919	-
Hilfsverein für Geisteskranken im Freistaat Sachsen	Leipzig	Haussammlung unter den Mitgliedern zugunsten der Vereinszwecke	Stadtbezirk Leipzig vom 1. April bis mit 31. Juli 1919	-
Verein der Kinderfreunde (Kinderhospiz) e. V.	Dresden	Sammlung zum Vorteil seiner Kinderheime und Aufzuchtsstätten durch Veröffentlichung einer Bitte in den Dresdner Tageszeitungen	Stadtbezirk Dresden während des Jahres 1919	Kreisb. Dresden

Dresden, am 4. April 1919.

Ministerium des Innern.

3645 100 IV L

Das Gesamtministerium hat in der Sitzung vom 4. April 1919 beschlossen, daß in der Staatskanzlei demnächst eine Nachrichtenstelle errichtet wird, deren Aufgabe es sein soll, die schon bestehenden Beziehungen zwischen der Presse und einzelnen Ereignissen der Staatsverwaltung zusammenzufassen und auf diese Weise die im Interesse des Volkswohls unerlässliche Zusammenarbeit von Presse und Regierung zu erweitern und zu vertiefen. Vor der Einrichtung der Nachrichtenstelle wird der Leiter der Staatskanzlei im Auftrage des Ministerpräsidenten an die Vertreter der Presse herantreten, um ihre Wünsche und Anregungen über die Ausgestaltung der Neueröffnung kennen zu lernen.

Dresden, den 5. April 1919.

Die Staatskanzlei.

Dr. Schulze.

3688

Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten und die Karfreitagsfeier betreffend, vom 4. April 1919.

In Beziehung auf die diesjährige Osterzeit, insbesondere den am 18. April d. J. bevorstehenden Karfreitag wird nachgelassen, daß die Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 14. Februar 1911, sowie die Bestimmungen des Sonntagsgezes vom 10. September 1870, infowieweit darin Besonderheiten für die Begehung des Karfreitags vorgeschrieben sind, die über die auch an anderen Sonntagen zu beobachtenden Beschränkungen hinausgehen, im allgemeinen nicht in Anwendung gebracht werden. Es verbleibt jedoch dabei, daß Tanzveranstaltungen in der Zeit vom Gründonnerstag bis mit Sonnabend vor dem ersten Osterfeiertage, ferner am Karfreitag geräuschvolle Vergnügungen mit Ausnahme etlicher Konzerte und etlicher theatralischer Vorstellungen nicht stattfinden dürfen.

Dresden, den 4. April 1919.

3685

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
Das Wirtschafts-Ministerium.
Das Arbeits-Ministerium.

In den Amtsblättern sofort nachzudenken. Verkauf von Heereskraftwagen im Freistaat Sachsen.

Die Landesstelle Sachsen des Reichsverwaltungsamtes wird durch ihre Abteilung für Kraftfahrzeuge jetzt mit dem Verkaufe von Heereskraftwagen beginnen. Die Kaufsuche sind an die Verkaufs-Abteilung der Sächs. Abteilung für Kraftfahrzeuge in Leipzig-Thonberg, Reichenhainer Str. 168, zu richten.

Zum Verkauf kommen zunächst:

Neue Personenkraftwagen über 14 PS., gebrauchte Personenkraftwagen ohne Einschränkung, nicht instandgesetzte, nicht betriebsfähige Lastkraftwagen aller Art, instandgesetzte und nicht instandgesetzte Kraftfahrzeuge.

Berücksichtigt werden zunächst:

Die Gesuche von Behörden, ferner von Betriebsgesellschaften, Gewerbeunternehmern und Privaten einschließlich Schwerriegbeschädigt r., welche die Notwendigkeit zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen behördlich nachzuweisen.

Für später sind öffentliche Versteigerungen in Aussicht genommen.

Bereits eingegangene Kaufsuche werden, sofern eine amtliche Dringlichkeits-Bescheinigung vorliegt, nach Möglichkeit berücksichtigt. Alle den Verkauf von Heereskraftwagen betreffende Anfragen sind unmittelbar an die obengenannte Verkaufs-Abteilung zu richten. Personliche Rückfragen in Leipzig, Bautzen, Coswig und Dresden sind zwecklos.

Dresden, den 5. April 1919.

3686

Reichsverwertungamt, Landesstelle Sachsen.

Wiederherstellung des Unrechts von 1870 und Wiederherstellung der zerstörten Gebiete, weiter nichts. Es wolle keine Annexionen, wolle nicht das Saargebiet, noch viel weniger die Länder links des Rheins.

Wenn dem so ist, wie die beiden Korrespondenten versichern, dann kommt eben in der Regierung und dem höheren Teil der Presse nicht der Wille des französischen Volkes zum Ausdruck, sondern der Chauvinismus und der Deutschenhass einer Minorität. Die französische Republik ist dann keine Volkherrschaft, sondern eine Willkürherrschaft einiger Interessengruppen. Und das ist das, was man bei uns als den Frieden der Welt bedrohend aussehen wollte, Militarismus und Annexionismus.

Deutsches Reich.

Zu den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen. Keine Landung polnischer Truppen in Danzig.

Berlin, 4. April. Die deutsche Waffenstillstandscommission teilt mit: Das Abkommen über die Frage des Durchzuges polnischer Truppen durch deutsches Gebiet ist heute abend 1/2 Uhr vom Reichsminister Erzberger und Marschall Foch in Spa unterzeichnet worden. Die Bedeutung des Abkommens liegt darin, daß eine Landung in Danzig nicht stattfindet. Vor der Unterzeichnung des Protocols hat Reichsminister Erzberger die Erklärung abgegeben, daß die Auffassung des Verbundes über den Artikel 16 des Waffenstillstandsaftommens vom 11. November 1918, wonach sich aus dem Artikel für Deutschland die Verpflichtung ergebe, auch die Truppen des Generals Haller über Danzig nach Polen zurückmarschieren zu lassen, sich nicht mit der Auffassung der deutschen Regierung decke. Ferner hat Reichsminister Erzberger vor der Unterzeichnung bei Marschall Foch beantragt und die Zusage erhalten, daß Marschall Foch, weil er für Schiffahrtslagen nicht zuständig ist, bei den zuständigen englischen Schiffahrtsbehörden empfehlen wird, über die Dauer des Durchzuges polnischer Truppen durch deutsches Gebiet die deutsche Küstenschifffahrt freizugeben. Das Abkommen, das, wie nach den bereits gegebenen Meldungen der Waffenstillstandskommission anzunehmen war, ein Kompromiß darstellt zwischen der deutschen Auffassung und dem Standpunkt des Verbundes, hat folgenden Wortlaut:

1. Aus dem Art. 16 des Waffenstillstandsaftommens vom 11. November 1918 ergibt sich für Deutschland die Verpflichtung, den Durchmarsch verbündeter Streitkräfte über Danzig zugelassen und infolgedessen nach der Auffassung der Verbündeten auch die Truppen des Generals Haller.

2. Die deutsche Regierung hat folgende neue Transportwege vorgeschlagen: 1. Von Stettin über Kreuz Richtung Polen, Warschau; 2. von Biala, Königsberg und Memel über Rostock, Lydd, Grajow; 3. über Koblenz, Gießen, Kassel, Hall, Elberfeld und über Frankfurt a. M., Bebra, Erfurt, Leipzig, Elberfeld, dann weiter über Kottbus, Pissa, Kalisch.

3. Die deutsche Regierung gewährt die vollkommene Sicherheit dieser Transportwege. Auf der Gegenseite werden Maßnahmen ergriffen werden, damit die auf dem Transport durch deutsches Gebiet befindlichen Truppen alles unterlassen, was Unruhe unter der Bevölkerung hervorrufen könnte. Die Transporte werden gegen den 15. April beginnen und ungefähr zwei Monate dauern. Die besetzten polnischen Truppen sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung gemäß Art. 16 des Waffenstillstandsaftommens vom 11. November 1918 bestimmt.

4. Die Durchführung der Transporte wird durch einen Zusatzvertrag zu diesem Protokoll geregelt.

5. Sollen bei dem Transport über die von der deutschen Regierung vorgeschlagenen Verkehrswägen ernste Schwierigkeiten auftreten, welche die deutsche Regierung, nachdem sie von den alliierten und assoziierten Regierungen benachrichtigt ist, nicht zu belegen vermag, so behält sich Marschall Foch, der Hochkommissar der verbündeten Armeen, das Recht vor, auf die Transporte zurückzukommen, die im Artikel 16 des Waffenstillstandsaftommens vom 11. November 1918 vorgesehen sind, und zwar nach Ausführungsbestimmungen und mit Garantien, die durch die internationale permanente Waffenstillstandskommission festgelegt sind.

Berlin, 5. April. Zu dem Abkommen über die Frage des Durchzuges polnischer Truppen durch deutsches Gebiet sagt der "Borussia", es sei mit ihm ein Streitfall aus der Welt geschafft, der lange genug dem noch friedenden leidenden Europa neue Ruhe und Sicherheit bringt. Der Verband hat in diesem Falle erkannt, daß es auch für den besiegteten Gegner Grenzen des Entgegenkommens gebe, über die er nicht hinwegkomme, und daß das Diktat des Siegers nicht das geeignete Mittel sei, alle Fragen zu einer dauernden gesicherten Regelung zu bringen. Es sei zu wünschen, daß die Regeln des Abkommens auch bei den allgemeinen Friedensverhandlungen sich als wirksam erweisen mögen. In der "Borussia" Zeitung heißt es: Die Verhandlungen in Spa haben zu einer Vereinbarung geführt, die zweckmäßig erscheint und den deutschen Bedenken Rechnung trägt.

Berlin, 4. April. Die "Daili Reiv" greift die französische Regierung in einem Leitartikel bestig an, da sie durch ihre imperialistische Verwaltung den Frieden verjüngt. Das Blatt sagt, die Abtrennung von Danzig wäre eine Trennung und ein Verbrechen und eine größere Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechts als die Elsass-Lothringen 1871 angefan worden ist. Das